

Branchenregelung für körpernahe Dienstleistungen

Gültig ab 20.12.2021

Handlungsanweisungen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 für körpernahe Dienstleistungen, z.B. Nagel-, Kosmetik-, Tätowier-, Piercing- und Massagestudios und Friseure

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

1. Bürgerinnen und Bürger sollen vor der Infektion geschützt und eine Überforderung des Gesundheitssystems soll vermieden werden (**Infektionsschutz**).
2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tragen die besondere Verantwortung für den Schutz der Beschäftigten vor Infektionen (**Arbeitsschutz**).

Unter Berücksichtigung der **bundesweit** geltenden **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** hat der Arbeitgeber auf Grundlage einer aktuellen Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu ermitteln, zu dokumentieren und umzusetzen.

Siehe: <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

und

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

Die **landesweit** gültigen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus regelt die aktuell gültige [Thüringer SARS-CoV-2 Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung](#).

Mit der Einführung des neuen **Frühwarnsystems** <https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem> werden in Thüringen bei steigenden Infektionszahlen künftig, neben der Sieben-Tages-Inzidenz, auch die lokalen Hospitalisierungszahlen und die Intensivbettenkapazität als Zusatzindikatoren berücksichtigt. Im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hat die zuständige Behörde dementsprechend weitergehende Anordnungen zu prüfen und Maßnahmen zur schnellen Abschwächung des Infektionsgeschehens und zu ergreifen, aus denen sich zusätzliche Vorgaben und Einschränkungen ergeben können.

Branchenregelung für körpernahe Dienstleistungen

Gültig ab 20.12.2021

Die Verantwortlichen in den Unternehmen haben auf Basis dieser Grundsätze ein geeignetes, branchenspezifisches **Infektionsschutzkonzept** zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Kunden zu erstellen und zu dokumentieren.

Das Infektionsschutzkonzept muss mindestens folgende Aussagen enthalten:

1. die Kontaktdaten der verantwortlichen Person,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. soweit zutreffend, Angaben zur begehbaren Grundstücksflächen außerhalb geschlossener Räume,
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen und betriebsspezifischen Infektionsschutzregeln,
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes,
10. Maßnahmen zur tagesaktuellen Durchführung von Antigenschnelltests oder von Selbsttests unter Aufsicht einer verantwortlichen Person,
11. Angaben zum Erfordernis der Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske

Das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Infektionsschutzregeln und Arbeitsschutzvorschriften sind unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen spezifischen Bedingungen umzusetzen. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in diesen Prozess einzubinden, damit ihre Erfahrungen und Vorschläge Berücksichtigung finden können. Sie sind über die Festlegungen zu informieren und aktenkundig zu unterweisen.

In die Planung ist ggf. auch das Personal von Fremdfirmen (z. B. Reinigungsunternehmen, Zulieferer, Handwerker) einzubeziehen.

Es wird empfohlen, Unterstützung und Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie den Betriebsarzt in Anspruch zu nehmen.

Die Betriebsinhaber bzw. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tragen die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.

Branchenregelung für körpernahe Dienstleistungen

Gültig ab 20.12.2021

1. Infektionsschutz

Zuständig für Anordnungen und für Überwachungsmaßnahmen sind die unteren Gesundheitsbehörden. Siehe: <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales/gesundheitswesen/gesundheitsaemter> Die Polizei leistet Unterstützung.

Folgende **grundlegenden Infektionsschutzregeln** sind zu gewährleisten:

- Die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen sind möglichst gering zu halten.
- Das dokumentierte Infektionsschutzkonzept ist umzusetzen.
- Der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den einzelnen Kunden/Personen ist soweit wie möglich einzuhalten.
- Kunden-Warteschlangen sind zu unterbinden.
- Handdesinfektionsmitteln sowie Handreinigungsmittel für Kunden sind im Eingangsbereich bereit zu stellen.
- Schmierinfektionen auf Berührungsflächen sind durch ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime weitgehend zu vermeiden.
- Räume sind regelmäßig und intensiv zu lüften.
- Wirkungsvolle Information der Kunden über Zugangsbeschränkungen und Schutzmaßnahmen sowie zu organisatorischen und persönlichen Hygieneregeln (wie Abstandsgebot, Händehygiene, die Nutzungspflicht einer Atemschutzmaske, Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Schnupfen oder Husten, sowie Husten- und Nies-Etikette) sind z.B. durch Aushänge und Informationsgespräche zu gewährleisten.
- Gesichtsbehandlungen sind in einem separaten Raum durchzuführen.
- **Mund-Nasen-Bedeckung, qualifizierte Gesichtsmaske, sofern die Behandlung dies zulässt**
 - Ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben Personen eine qualifizierte Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmasken, FFP2- oder vergleichbare Atemschutzmasken ohne Ausatemventil) zu tragen.
 - Überschreitet die Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen in einem Landkreis bzw. in einer kreisfreien Stadt den Wert von **1.000 Neuinfektionen** pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen haben Personen ab 12 Jahre eine FFP2- oder vergleichbare Atemschutzmasken ohne Ausatemventil zu verwenden.

Branchenregelung für körpernahe Dienstleistungen

Gültig ab 20.12.2021

- Für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr besteht keine Pflicht zum Tragen einer Maske.

Siehe: <https://www.tmasgff.de/covid-19/faq/schutzmasken>

- Die qualifizierte Gesichtsmaske soll eng anliegen, gut sitzen sowie Mund und Nase bedecken.

■ Zugangsbeschränkung

- Für die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen gilt die 2G-Zugangsbeschränkung verpflichtend.
- Eine Ausnahme bilden medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendiger Dienstleistungen und medizinisch notwendige Angebote der Rehabilitation. Hier gilt die 3G-Zugangsbeschränkung
- Beträgt die Sieben-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. in einer kreisfreien Stadt den Wert von **1000 Neuinfektionen** pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen gilt die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung in geschlossenen Räumen.
- 2G-Zugangsbeschränkung bedeutet eine Beschränkung des Zugangs auf geimpfte Personen und genesene Personen. (Nachweise erforderlich)
- 3G-Zugangsbeschränkung bedeutet eine Beschränkung des Zugangs auf geimpfte Personen, genesene Personen und asymptomatische Personen, die den Nachweis eines negativen Ergebnisses einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.
- 2G-Plus-Zugangsbeschränkung bedeutet eine Beschränkung des Zugangs auf geimpfte Personen und genesene Personen, die jeweils den Nachweis eines negativen Testergebnisses auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Verpflichtung zum Vorlegen eines negativen Testergebnisses entfällt, für geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach einer Auffrischung.
- Die Testung darf bei einem Nachweis
 - a) mittels eines Antigenschnelltests nicht länger als 24 Stunden,
 - b) mittels eines PCR-Tests nicht länger als 48 Stunden oder
 - c) mittels eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.

Hinweis: Seitens des Inhabers besteht keine Beratungs- oder Unterweisungspflicht gegenüber dem Kunden sowie keine Meldepflicht bei positiven Testergebnis. Er muss sich lediglich davon überzeugen, dass der Test aktuell ist und vom Kunden stammt.

Branchenregelung für körpernahe Dienstleistungen

Gültig ab 20.12.2021

- Ausgenommen von der Testpflicht sind asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulerten Kinder.
- **betriebliche 3G-Regelung**
 - **Arbeitgeber und Beschäftigte dürfen die Arbeitsstätte nur betreten, wenn Sie ein Impf- und Genesenennachweis oder eine aktuelle Bescheinigung über einen negativen Corona Test mitführen.** Arbeitgeber/Inhaber muss kontrollieren, ob die Beschäftigten dieser Verpflichtung nachkommen und diese Kontrollen dokumentieren.
Siehe: [Infektionsschutzgesetz § 28b](#)

2. Arbeitsschutz

In Thüringen ist das **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz** (TLV) für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen zuständig. Das TLV hat für Arbeitgeber Informationen zum Thema Corona-Pandemie aufbereitet.

Informationen zur Erreichbarkeit der [Arbeitsschutzbehörde](#)

Siehe: <https://verbraucherschutz.thueringen.de/wir-ueber-uns>

Branchenstandards zu Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und der Kunden gibt die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Siehe: https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Coronavirus_node.html

Unter Beachtung der Rangfolge sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch die **Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber** festzulegen und im Rahmen des Infektionsschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes kann der Arbeitgeber einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen. Die Auskunft der Beschäftigten ist freiwillig. Liegen dem Arbeitgeber keine Erkenntnisse über den Impf- oder Genesungsstatus vor, ist von keinem vollständig vorhandenen Impf- oder Genesungsstatus auszugehen.

Dabei sind auch die physischen und psychischen Belastungen für das Personal einzubeziehen.

- Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Branchenregelung für körpernahe Dienstleistungen

Gültig ab 20.12.2021

- Sie sind bei der Bewältigung der Vorgaben aktiv zu unterstützen. Hierfür können eine sozialpartnerschaftliche Beteiligung und gute Kommunikation eine Basis sein.
- Ängste der Beschäftigten sollten ernst genommen werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Risikogruppen. Hier sollten die Beratung durch den Betriebsarzt in Anspruch genommen und Wunschuntersuchungen im Sinne der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ermöglicht werden.
- Betriebsanweisungen (z.B. zum Tragen von FFP2-Masken) sowie Unterweisungen sind bewährte Arbeitsschutzmaßnahmen. Dazu gehört z. B. auch, das Personal über Festlegungen beim Auftreten von Fieber, Atemwegssymptomen oder das Verhalten nach Kontakt zu Verdachtsfällen zu belehren. Zusätzlich ist im Rahmen der Unterweisung auf die Gesundheitsgefährdung infolge einer Infektion mit dem Coronavirus aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren. Das kann beispielsweise durch die Beteiligung des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin oder durch deren Mitwirkung an der Erstellung der Unterweisungsmaterialien erfolgen.
- Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus impfen zu lassen.
- Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte, die Schutzimpfung im Betrieb durchführen, diese organisatorisch und personell zu unterstützen, z. B. durch bereitstellen von Hilfspersonal, Räumen, Einrichtungen und Geräten.
- Können Kunden auf Grund der Art der Dienstleistung sowie aus medizinischen oder anderen Gründen keine qualifizierte Gesichtsmaske tragen, haben Beschäftigte während der Behandlung oder Therapie zum Eigen- und Fremdschutz eine **FFP2- oder vergleichbare Maske** zu tragen.
- Unabhängig davon haben Beschäftigte wegen des längeren und engeren Kontaktes mit Kunden bei einer körpernahen Dienstleistung mindestens eine **medizinische Gesichtsmaske** zu tragen.
- Kann bei gesichtsnahen Tätigkeiten die Gefahr des verstärkten Aerosolausstoßes nicht ausgeschlossen werden, so soll zusätzlich ein Gesichtsschild oder eine Schutzbrille benutzt werden.
- Qualifizierte Gesichtsmasken sowie ggf. Gesichtsschilde oder Schutzbrillen für Beschäftigte sind vom Arbeitgeber bereitzustellen.
- Die Verwendung von Atemschutzmasken (z.B. FFP2) schließt die Sicherstellung des richtigen Umgangs bzw. Tragens durch Unterweisungen und Gewährung von Kurzpausen und ggf. zusätzlicher arbeitsmedizinischer Vorsorge ein.
- Der Arbeitgeber hat geeignete Materialien für Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Einmalhandschuhe, Barrieren, qualifizierte Gesichtsmasken und andere PSA) in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

Branchenregelung für körpernahe Dienstleistungen

Gültig ab 20.12.2021

- Der Gefährdungsbeurteilung entsprechende Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen sind zu gewährleisten.
- Zu den organisatorischen Maßnahmen können geänderte Öffnungszeiten, ein versetzter Schichtbeginn, ein angepasstes Bestellsystem und die gestaffelte Nutzung von Pausenräumen gehören.
- Auch in Pausenräumen sind die Abstände von mindestens 1,5 Meter zwischen den Personen einzuhalten. Ist das nicht möglich, sind qualifizierte Gesichtsmasken zu tragen, bis man am Tisch Platz genommen hat, um Speisen und Getränke einzunehmen.

Siehe auch: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ_node.html

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Verbindung mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2.

Siehe: <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>,

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

Die Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem IfSG bleiben genauso unberührt wie die Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Referat 54 – Arbeitsschutz

E-Mail: Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de

<https://www.tmasgff.de/covid-19>

Stand: 20.12.2021